

BGer 5A_830/2017 vom 23. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_830_2017

FR: TF 5A_830/2017 du 23 octobre 2017

IT: TF 5A_830/2017 del 23 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Am 17. Juli 2017 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen das Urteil des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 5. Januar 2017 (Rektifikat vom 27. Juni 2017) an das Kantonsgericht Basel-Landschaft. Mit Entscheid vom 6. September 2017 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein, da die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss nicht bezahlt hatte.

Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin am 18. Oktober 2017 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Rechtsöffnungssache mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert, womit die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben ist (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75, Art. 90 BGG).

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde Anträge zu enthalten und nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerdeführerin geht nicht darauf ein, dass sie den Kostenvorschuss im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht bezahlt hat, und sie setzt sich nicht mit den rechtlichen Auswirkungen der Nichtbezahlung des Kostenvorschusses auseinander, die vom Kantonsgericht dargestellt worden sind.

Stattdessen macht sie geltend, die provisorische Rechtsöffnung sei zu Unrecht erfolgt, da der Entscheid nicht allen Mitgliedern der Erbgemeinschaft zugestellt worden sei.

C._____ habe den Entscheid noch nicht erhalten. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit dieser Einwand relevant sein könnte. C._____ ist nicht Partei des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Verfahrens. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht rechtsgenügend dar, weshalb C._____ am kantonalen Beschwerdeverfahren hätte beteiligt werden müssen oder inwiefern der Ausgang jenes Verfahrens von einem anderen Verfahren, in welchem C._____ Partei ist, abhängen soll (vgl. Art. 603 Abs. 1 ZGB).

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.